

- c) je ein Oberbahnarzt für jede Reichsbahndirektion;
 d) Reichsbahnärzte nach Bedarf;
 e) Obergutachter und Gutachter nach Bedarf.

(2) Die Ärzte sollen innerhalb ihres Bahnbezirkes in einer poliklinischen oder stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, insbesondere in einer betrieblichen Einrichtung in der Deutschen Reichsbahn, tätig sein.

(3) Die Dienstaufsicht über die Reichsbahnärzte obliegt der Deutschen Reichsbahn, die Fachaufsicht den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens. Die Bestellung der Ärzte erfolgt im Einvernehmen mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens.

(4) Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn erläßt gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen eine Dienstanweisung für den Einsatz und die Aufgaben der Ärzte im bahnärztlichen Dienst.

(1) Von dieser Anordnung bleiben die Aufgaben der Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens, auch auf dem Gebiete des bahnärztlichen Dienstes, unberührt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens in Angelegenheiten des bahnärztlichen Dienstes ist in den Durchführungsvorschriften näher zu bestimmen.

(3) Die Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Betriebsärzte, haben dem zuständigen Oberbahnarzt Mitteilung von Mängeln und Bedenken zu machen, die ihnen hinsichtlich der Betriebssicherheit der Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel der Deutschen Reichsbahn sowie hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Reichsbahn zur Kenntnis kommen.

§ 4

Die Deutsche Reichsbahn führt gemeinsam mit den Dienststellen des staatlichen Gesundheitswesens unter Hinzuziehung des Zentralinstituts für den bahnärztlichen Dienst und des Zentralinstituts für Sozial- und Gewerbehygiene ärztliche Fortbildungskurse durch.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1952

Ministerium für Verkehr für Gesundheitswesen

Dr. Reingruber
Minister

Steidle
Minister

Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.

— Rahmenzeitplan für das 10-Monate-
Studienjahr —

Vom 20. November 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschul-

* 12. Durchfb. (GBl. S. 357)

wesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Durchführung des § 3 Ziff. 1 und des § 6 Ziff. 3 folgendes bestimmt:

Das 10-Monate-Studienjahr an den Universitäten und Hochschulen beginnt im September und endet im Juli des folgenden Kalenderjahres. Es umfaßt: den I. Studienabschnitt:

- a) das Herbstsemester..... Dauer 15 Wochen
 b) die Winterferien Dauer 2 Wochen

den II. Studienabschnitt:

- c) das Frühjahrssemester ... Dauer 18 Wochen
 d) die Osterferien..... Dauer 1 Woche
 e) den Prüfungsabschnitt (für Selbststudium. Konsultationen und Prüfungen) ... Dauer 4 Wochen
 f) das Berufspraktikum Dauer 6 Wochen

§ 2

Die jährlichen Zwischenprüfungen finden in der Zeit des Prüfungsabschnittes, die Staatsexamina (Diplomprüfungen) in der Zeit des Prüfungsabschnittes und des Berufspraktikums statt.

§ 3

(1) Das Frühjahrssemester wird eingeleitet mit einem Abschnitt für organisiertes Selbststudium von 2 Wochen. Dieser Abschnitt dient dem Selbststudium der Studenten und den Konsultationen. In ihm finden auch Wiederholungsprüfungen statt.

(2) Am 15. Tage des Frühjahrssemesters beginnen die Vorlesungen.

Außerhalb der Ferien sind während des 10-Monate-Studienjahres nur die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage arbeitsfreie Tage.

§ 5

(1) Die Dauer und der Zeitpunkt des Berufspraktikums können durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen in einzelnen Fällen entsprechend den besonderen Bedingungen in jeder Fachrichtung abweichend von der vorstehend vorgesehenen allgemeinen Regelung festgelegt werden.

(2) Die Dauer und der Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg werden besonders geregelt.

Der Ablauf des Studienjahres an den Arbeiter- und Bauernfakultäten wird durch Anweisung einheitlich festgelegt.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen legt die genauen Termine für den Ablauf jedes 10-Monate-Studienjahres entsprechend der Einteilung nach § 1 durch besondere Anweisung fest.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 415) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär